

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Frank Schäffler,
Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8423 –**

Anwendung des Steuerstrafrechtes in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Sprecher des Bundesministeriums der Finanzen, Torsten Albig, sagte am 18. Februar 2008 Agenturberichten zufolge, dass Steuerhinterzieher nichts anderes seien als gewöhnliche Kriminelle und somit keinen Deut besser als „Diebe, Räuber und Hehler“. Die Bundesregierung verhindert mit dieser Form der Kommunikation eine Versachlichung der Diskussion. Bevor man eine Verschärfung der Gesetze fordert, sollte man zunächst überprüfen, wie die bestehenden Gesetze angewendet und das mögliche Strafmaß in der Praxis tatsächlich ausgeschöpft wird.

1. Auf welche Summe belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durch Betrugsdelikte bzw. Steuerhinterziehung verursachten Schäden?

Die Schäden, die durch Betrugs- bzw. Steuerdelikte verursacht worden sind, sind nicht exakt bezifferbar, da mit einer hohen Dunkelziffer (insbesondere bei Steuerdelikten) zu rechnen ist. Im Jahr 2006 betrugen die bestandskräftig festgesetzten Mehrsteuern laut Steuerfahndungsstatistik rund 1,4 Mrd. Euro. Die polizeiliche Kriminalstatistik für 2006 gibt die Schadenshöhe bei Betrugsdelikten mit rund 2,5 Mrd. Euro an, allerdings ist in einer Vielzahl von Fällen der reale Schaden nicht bezifferbar und wird daher statistisch nicht erfasst.

2. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Jahren seit 2000 zu einer Freiheitsstrafe aufgrund von Steuerdelikten bzw. Betrugsdelikten verurteilt (absolute und relative Angaben)?

Daten zu den Verurteilungen zu Freiheitsstrafe auf Grund von Steuer- und Betrugsdelikten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. In der Kategorie „Betrug und Untreue“ werden die Verurteilungen nach §§ 263 bis 266b des Strafgesetzbuches (StGB) unter der Kategorie „Straftaten nach der AO“, alle

Verurteilungen wegen Straftaten nach der Abgabenordnung (AO), erfasst. Hierbei wird jedoch nicht zwischen Zoll- und Steuerdelikten differenziert. Zu beachten ist ferner, dass in der – dieser Tabelle zugrunde liegenden – Strafverfolgungsstatistik die Verurteilungen jeweils nur beim schwersten Delikt erfasst werden.

Tabelle 1: Verurteilte zu Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht nach Straftat

	Absolute Zahlen						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Straftaten insgesamt	125 305	123 533	125 019	127 511	129 986	127 981	124 663
Betrug und Untreue	15 863	15 677	15 877	16 511	18 478	19 714	19 874
Straftaten nach der AO	1 523	1 465	1 269	1 326	1 386	1 384	1 288
	Anteil an allen Verurteilten (in %)						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Straftaten insgesamt	19,6	19,9	20,2	20,1	19,4	19,0	19,3
Betrug und Untreue	16,2	16,4	17,1	15,6	14,6	13,8	14,3
Straftaten nach der AO	16,0	15,6	12,6	11,8	11,6	11,2	11,1

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2000 bis 2006.

3. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Jahren seit 2000 wegen Steuerdelikten bzw. Betrugsdelikten zu einer Geldstrafe verurteilt (absolute und relative Angaben)?

Tabelle 2: Verurteilte zu Geldstrafe nach allgemeinem Strafrecht nach Straftat

	Absolute Zahlen						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Straftaten insgesamt	513 336	498 293	493 083	507 086	540 209	545 971	520 791
Betrug und Untreue	82 215	80 028	77 004	89 332	108 211	123 398	118 625
Straftaten nach der AO	8 003	7 916	8 834	9 869	10 606	10 945	10 321
	Anteil an allen Verurteilten (in %)						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Straftaten insgesamt	80,3	80,1	79,8	79,9	80,6	81,0	80,7
Betrug und Untreue	83,8	83,6	82,9	84,4	85,4	86,2	85,6
Straftaten nach der AO	84,0	84,4	87,4	88,2	88,4	88,8	88,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2000 bis 2006.

4. In wie vielen Fällen sind in den einzelnen Jahren seit 2000 Verfahren, die Steuerdelikte bzw. Betrugsdelikte zum Gegenstand hatten, sanktionslos oder gegen eine Geldauflage eingestellt worden (absolute und relative Angaben)?

Die Daten zu den staatsanwaltschaftlichen Einstellungen im Bereich der Steuer- bzw. Betrugsdelikte sind den folgenden Tabellen zu entnehmen. Die Er-

fassung der erledigten Verfahren nach Sachgebieten erfolgt in dieser Statistik erst seit dem Jahr 2004. Auf Grund des kurzen Zeitraumes lässt sich daher keine Entwicklung aufzeigen.

Unter dem Sachgebiet „Betrug und Untreue“ werden innerhalb der Staatsanwaltschaftsstatistik, die der Tabelle zugrunde liegt, die Verurteilungen wegen Betrug und Untreue nur insoweit erfasst, als sie nicht den Sachgebieten „Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)“, „Sonstige Wirtschaftsstrafsachen“, „Serien-, Banden- und Gewaltkriminalität“ und „Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen“ zugeordnet sind. Genaue Angaben zu den Sachgebietseinteilungen sind Anhang A 1 der Staatsanwaltschaftsstatistik zu entnehmen.

Die Datengrundlage der Staatsanwaltschaftsstatistik ist insofern nicht mit derjenigen der Strafverfolgungsstatistik vergleichbar. Dies gilt auch für die Steuerstrafverfahren. Während diese in der Strafverfolgungsstatistik mit den Zolldelikten zusammen erfasst werden, sind sie in der Staatsanwaltschaftsstatistik sowohl im Sachgebiet „Steuerstrafverfahren“ als auch in dem Sachgebiet Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74c GVG“ erfasst. Aus diesem Grunde sind in den folgenden Tabellen 3 bis 5 diese Sachgebiete auch gemeinsam ausgewiesen.

Tabelle 3: Zahl der Beschuldigten in von der Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren mit Einstellung ohne Auflage

	Absolute Zahlen		
	2004	2005	2006
Straftaten insgesamt	479 610	485 636	499 540
Betrug und Untreue	62 857	81 409	86 697
Steuerstrafverfahren und Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG	3 831	4 769	3 647
	Anteil an allen Beschuldigten (in %)		
	2004	2005	2006
Straftaten insgesamt	8,4	8,3	8,7
Betrug und Untreue	9,0	8,9	9,3
Steuerstrafverfahren und Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG	8,4	9,2	8,2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltstatistik.

Tabelle 4: Zahl der Beschuldigten in von der Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren mit Einstellung gegen Geldauflage

	Absolute Zahlen		
	2004	2005	2006
Straftaten insgesamt	221 859	219 488	205 947
Betrug und Untreue	18 109	25 427	22 859
Steuerstrafverfahren und Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG	1 818	1 933	2 095

	Anteil an allen Beschuldigten (in %)		
	2004	2005	2006
Straftaten insgesamt	3,9	3,7	3,6
Betrug und Untreue	2,6	2,8	2,4
Steuerstraftverfahren und Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG	4,0	3,7	4,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltstatistik.

Tabelle 5: Zahl der Beschuldigten in von der Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren mit Einstellung gegen sonstige Auflage

	Absolute Zahlen		
	2004	2005	2006
Straftaten insgesamt	32 959	49 006	47 541
Betrug und Untreue	7 123	10 432	10 453
Steuerstraftverfahren und Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG	255	222	180
	Anteil an allen Beschuldigten (in %)		
	2004	2005	2006
Straftaten insgesamt	0,6	0,8	0,8
Betrug und Untreue	1,0	1,1	1,1
Steuerstraftverfahren und Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG	0,6	0,4	0,4

Quelle: Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltstatistik.

Die Anzahl der gerichtlichen Einstellungen (Tabelle 6) sind wiederum der Strafverfolgungsstatistik zu entnehmen. Diese differenziert jedoch nicht nach den Einstellungen mit und ohne Auflagen, sondern weist diese zusammen aus. Zu beachten ist ferner, dass für die Prozentberechnungen nicht die Gesamtzahl der Verurteilten wegen Betrugs- und Steuerdelikten zugrunde zu legen ist, sondern die Abgeurteilten. Zu den Aburteilungen zählen neben den Verurteilungen und Einstellungen vor allem auch die Freisprüche.

Tabelle 6: Gerichtliche Einstellungen bei Aburteilungen nach allgemeinem Strafrecht

	Absolute Zahlen						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Straftaten insgesamt	102 870	101 075	100 976	102 915	108 902	111 786	108 644
Betrug und Untreue	18 189	17 697	17 374	18 459	21 338	24 294	23 790
Straftaten nach der AO	1 052	1 072	982	1 091	1 281	1 299	1 194

	Anteil an allen Abgeurteilten (in %)						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Straftaten insgesamt	13,5	13,6	13,7	13,6	13,6	13,8	14,0
Betrug und Untreue	15,2	15,1	15,3	14,5	14,1	14,2	14,3
Straftaten nach der AO	9,9	10,2	8,8	8,8	9,6	9,5	9,3

Quelle: Strafverfolgungstatistik des Statistischen Bundesamtes 2000 bis 2006.

Von den obersten Finanzbehörden der Länder werden Daten über die von den Finanzbehörden bzw. von Staatsanwaltschaften und Gerichten abgeschlossenen Strafverfahren erhoben. Jedoch wird hier nur die Anzahl der Verfahren erfasst, die nicht identisch ist mit der Anzahl der Beschuldigten. Ergänzung nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) und Selbstanzeigen.

Tabelle 7:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
vom Finanzamt abgeschlossene Strafverfahren	86 218	83 479	73 801	64 113	60 441	64 030	57 032
Einstellungen (ohne Einstellungen unter Auflagen nach § 153a StPO)	55 670	51 913	48 431	41 246	38 700	41 565	36 559
Einstellungen unter Auflagen nach § 153a StPO	24 471	24 007	24 751	22 119	21 284	21 847	19 942
Entspricht (in %)	92,95	90,95	99,16	98,83	99,24	99,03	99,07

von Staatsanwaltschaft und Gerichten abgeschlossene Strafverfahren	15 158	13 221	13 537	13 665	14 323	14 227	14 056
Einstellungen (ohne Einstellungen unter Auflagen nach § 153a StPO)	5 330	3 167	3 649	3 497	3 236	3 288	3 428
Einstellungen unter Auflagen nach § 153a StPO	2 305	2 002	1 751	1 507	1 676	1 774	1 692
Entspricht (in %)	50,37	39,10	39,89	36,62	34,29	35,58	36,43

Quelle: Steuerstrafsachenstatistik.

5. Werden nach Ansicht der Bundesregierung Steuer- und Betrugsdelikte vergleichbar behandelt, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Die gesetzlichen Strafrahmen für Betrugsdelikte und Steuerdelikte sind vergleichbar. So sieht der Grundtatbestand des Betruges in § 263 Abs. 1 StGB als Strafrahmen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor. In besonders schweren Fällen des Betruges ist der Strafrahmen nach § 263 Abs. 3 StGB Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren; wenn der Betrug banden- und gewerbsmäßig begangen wird, ist der Strafrahmen ein Jahr bis zehn Jahre Freiheitsstrafe. Der Tatbestand der Steuerhinterziehung in § 370 AO sieht für die Strafbarkeit der Steuerhinterziehung vergleichbare Strafandrohungen vor. Nach § 370 Abs. 1 AO ist die „einfache“ Steuerhinterziehung mit Geldstrafe

oder einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht. Nach § 370 Abs. 3 AO ist für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung der Strafrahmen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Zu der Frage, ob es in der praktischen Umsetzung zu unterschiedlichen Handhabungen bei der Behandlung der einzelnen Deliktsgruppen kommt, wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen. Wie diesen zu entnehmen ist, lassen sich die Daten aus den verschiedenen Statistiken nicht vergleichen.

Zum einen basieren die Strafverfolgungsstatistik und die Staatsanwaltschaftsstatistik auf unterschiedlichen Datengrundlagen. Zum anderen werden weder die Betrugsdelikte noch die Steuerstraftaten in den Statistiken getrennt ausgewiesen. Eine Aussage über die Behandlung allein der Betrugs- oder der Steuerdelikte ist daher nicht möglich. Vergleicht man die statistisch ausgewiesenen Gruppen, zeigt sich allein im Bereich der gerichtlichen Einstellungen eine relevante Differenz. Rückschlüsse auf eine unterschiedliche Behandlung der Betrugs- und Steuerstraftaten lässt dies – wie dargelegt – nicht zu.

6. Wie hat sich die Anzahl der jährlich bei den Finanzbehörden eingehenden Selbstanzeigen seit 2000 verändert, und wie stellt sich diese Anzahl bezogen auf den gleichen Zeitraum und die einzelnen Bundesländer dar?

Die eingehenden Selbstanzeigen werden statistisch nicht erfasst. Aus der Steuerstrafsachenstatistik ergeben sich lediglich die abgeschlossenen Strafverfahren auf Grund Selbstanzeigen nach § 371 AO. Bei der Steuerstrafsachenstatistik handelt es sich um von den Bundesländern zur Verfügung gestellte Daten, die von Seiten der Bundesregierung nur konsolidiert veröffentlicht werden.

Tabelle 8:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Abgeschlossene Strafverfahren aufgrund Selbstanzeige	27 334	22 665	18 760	14 070	9 779	13 196	8 153

Quelle: Steuerstrafsachenstatistik.

7. Ab welchem materiellen Schaden wird bei Betrugsdelikten überwiegend eine Freiheitsstrafe verhängt, und ab welchem Schaden ist dieses bei Steuerdelikten der Fall?

Konkrete Grenzbeträge, ab welchem materiellen Schaden bei den genannten Deliktsgruppen in der Regel Freiheitsstrafen verhängt werden oder werden sollen, gibt es nicht. Zwar ist im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 StGB jeweils auch der verursachte Schaden zu berücksichtigen. Dies ist jedoch nur einer der zu beachtenden Strafzumessungsgesichtspunkte. Die Abwägung im konkreten Einzelfall obliegt dem jeweils mit der Sache betrauten Gericht. Eine Erfassung von Verfahrensausgängen unter dem Gesichtspunkt allein der Relation zwischen verursachtem Schaden und ausgeurteilter Strafe erfolgt nicht, wäre im Hinblick auf die Vielzahl der Strafzumessungsgesichtspunkte aber auch wenig aussagekräftig.

8. Wie hat sich die Anzahl der jährlich zur Anzeige gebrachten Steuerdelikte seit 2000 geändert?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie sich die Anzahl der jährlich zur Anzeige gebrachten Steuerdelikte seit 2000 geändert hat.

9. In wie vielen Fällen konnten Steuerdelikte aufgrund des Einsatzes von Kontoabfragen, Steuerprüfern, Initiative der Finanzbehörden bzw. Hinweisen aus der Bevölkerung aufgedeckt werden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. Wie hoch sind die jährlichen Steuereinnahmen bedingt durch Nachzahlungen bei Steuerstraftaten bezogen auf die Fälle einer Selbstanzeige bzw. im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung, und wie haben sich diese Einnahmen seit 2000 geändert?

Die jährlichen Steuereinnahmen bedingt durch Nachzahlungen bei Steuerstraftaten bezogen auf die Fälle einer Selbstanzeige bzw. im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Steuerfahndungsstatistik weist lediglich die insgesamt bestandskräftig festgesetzten Mehrsteuern, nicht die aber tatsächlich eingenommenen Beträge aus.

Tabelle 9:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Höhe der bestandskräftigen Mehrsteuern	1 532	1 524	1 541	1 629	1 613	1 659	1 434

Quelle: Steuerfahndungsstatistik, Angaben in Mio. Euro.

11. Welche Änderungen im Steuerstrafrecht hat die Bundesregierung seit 1998 beschlossen?

Folgende Änderungen des Steuerstrafrechts (ohne Steuerordnungswidrigkeiten) wurden seit 1998 beschlossen:

- Einfügung des § 370a AO (Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung) und der §§ 26b und 26c UStG (Schädigung des Umsatzsteueraufkommens bzw. gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens) durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19. Dezember 2001
- Ergänzung des § 370a AO (Normierung eines minder schweren Falles) durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen vom 23. Juli 2002
- Abschaffung des § 370a AO und teilweise Eingliederung des Regelungsinhaltes in § 370 Abs. 3 Nr. 5 AO (Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall) durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckte Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007

12. Wie hat sich die Anzahl der in den einzelnen Bundesländern eingesetzten Steuerprüfer seit 2000 geändert?

Bei der Steuerfahndungsstatistik handelt es sich um von den Bundesländern zur Verfügung gestellte Daten, die von Seiten der Bundesregierung nur konsolidiert veröffentlicht werden. Die Zahl der im gesamten Bundesgebiet durchschnittlich eingesetzten Fahndungsprüfer ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Tabelle 10:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Zahl der durchschnittlich eingesetzten Fahndungsprüfer	2 035	2 071	2 094	2 087	2 098	2 100	2 095

Quelle: Steuerfahndungsstatistik, Zahlen gerundet.

13. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Höchststrafe für Steuerhinterziehung angewendet?

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen die Höchststrafe für Steuerhinterziehung verhängt wurde.

14. Wie viele Steuerstrafverfahren pro Jahr gab es seit 2000, und wie viele davon wurden mit einem Urteil abgeschlossen?

Aus der Steuerstrafsachenstatistik ergeben sich folgende Zahlen für die bei der Bußgeld- und Strafsachenstelle im Jahr neu hinzugekommenen Strafverfahren und der im Jahr durch rechtskräftige Urteile einschließlich Strafbefehle abgeschlossenen Strafverfahren.

Tabelle 11:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
im Jahr hinzugekommene Strafverfahren	88 311	86 904	82 185	70 178	70 529	76 540	68 825
im Jahr durch Urteil (einschließl. Strafbefehl) abgeschlossen	7 752	8 015	8 132	8 661	9 384	9 162	8 931

Quelle: Strafsachenstatistik.